§ 19 Niederschrift

[1]Über mündliche Erklärungen von besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Bedeutung ist eine Niederschrift aufzunehmen. [2]Sie muss neben dem wörtlichen oder dem wesentlichen Inhalt der Erklärung die notwendigen persönlichen Angaben der erklärenden Person enthalten und ist dieser mit dem Zusatz „Vorgelesen (oder: selbst gelesen), genehmigt und unterschrieben“ und mit Datumsangabe zur Unterschrift vorzulegen. [3]Verweigert sie die Unterschrift, so ist das in der Niederschrift zu vermerken. [4]Die aufnehmende Person schließt die Niederschrift durch ihre Unterschrift ab.